

Ein Überblick über die wichtigsten aktuellen Änderungen im Gesundheitswesen

Der im Februar 2018 vereinbarte Koalitionsvertrag enthält das Regierungsprogramm zu den politischen Schwerpunkthemen der großen Koalition im Gesundheitswesen. Zur Umsetzung der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag hat Bundesgesundheitsminister Spahn nunmehr die ersten Gesetzentwürfe vorgelegt. Diese enthalten wichtige Änderungen im Bereich der stationären und ambulanten Versorgung, erläutert der Fachanwalt für Arbeits- und Medizinrecht Rechtsanwalt Dr. Thomas Gruber und fasst diese nachfolgend zusammen:



Rechtsanwalt
Dr. Thomas Gruber

Verbesserung der ambulanten Versorgung

Der Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung – Terminservice- und Versorgungsgesetz – soll noch dieses Jahr in den Bundestag eingebracht werden und in wesentlichen Teilen zum 1. April 2019 in Kraft treten. Das Gesetz beinhaltet ein Maßnahmenpaket, das auch gesetzlich Versicherten schnellere Arzttermine beschern soll. Dies möchte man zum einen durch eine Weiterentwicklung der Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen zu Servicestellen für ambulante Versorgung und Notfälle erreichen, die über die bundesweit einheitliche Notdienstnummer 116117 rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche die Terminvermittlung zu Haus- und Kinderärzten zu gewährleisten haben. Daneben ist vorgesehen, dass niedergelassene Ärzte die Mindestsprechstundenzeiten von derzeit 20 auf 25 Wochenstunden erhöhen.

Flankierend dazu ist geplant, die ambulante Versorgung gerade in wirtschaftlich schwachen und vertragsärztlich unterversorgten ländlichen Räumen durch weitere Maßnahmen zu

verbessern. Zu nennen sind finanzielle Anreize für die dort praktizierenden Ärzte sowie die Verpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV), die vertragsärztliche Versorgung auch in Form von eigenen Praxen oder durch telemedizinische Alternativen zu gewährleisten. Die KV Baden-Württemberg hat den Weg der telemedizinischen Versorgung bereits beschritten und das Projekt „Doc direkt“, gestartet, mit dem sich seit April 2018 in den Pilotregionen Stuttgart und Tuttingen Patienten per Telefon oder Videotelefonie von einem niedergelassenen Vertragsarzt beraten lassen können. Spätestens ab 2021 sollen die Krankenkassen ihren Versicherten dann auch eine elektronische Patientenakte zu Verfügung stellen, auf die mittels Smartphone oder Tablet zugegriffen werden kann.

Verbesserung der stationären Versorgung

Daneben wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals – Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – in den Bundestag eingebracht, mit dem eine bessere Personalausstattung und damit auch eine spürbare Entlastung der Pflegekräfte erreicht werden soll.

Bereits der frühere Gesundheitsminister Gröhe hatte 2017 die Verpflichtung der Spitzenverbände in das Sozialgesetzbuch schreiben lassen, bis 30. Juni 2018 verbindliche Pflegepersonaluntergrenzen für pflegesensitive Bereiche im Krankenhaus zu vereinbaren.

Nachdem dies nicht gelungen ist, hat das Bundesgesundheitsministerium nunmehr durch Verordnung festgelegt, dass die Krankenhäuser ab 1. Januar 2019 verpflichtet sind, in den Bereichen Intensivmedizin, Geriatrie, Kardiologie und Unfallchirurgie eine näher festgelegte Mindestbesetzung an Pflegekräften vorzuhalten. Krankenhäuser, die diese Vorgaben nicht ein-

halten, müssen mit Vergütungsabschlägen rechnen. In einem weiteren Schritt ist geplant, Pflegepersonaluntergrenzen für alle bettenführenden Abteilungen in Krankenhäusern vorzusehen.

Zur Refinanzierung sollen bereits ab 2018 die Tarifsteigerungen für die Pflegekräfte vollständig von den Kostenträgern übernommen werden. Daneben wird das Pflegestellen-Förderungsprogramm über 2018 hinaus zur Finanzierung von zusätzlich geschaffenen Pflegestellen fortgeführt. Ab 2020 ist dann eine Neuregelung der Pflegepersonalkosten angestrebt, indem diese aus den DRG-Fallpauschalen herausgerechnet und durch eine zusätzliche Personalkostenvergütung abgegolten werden.

Auch für die Altenpflege sieht das „Sofortprogramm Pflege“ Maßnahmen vor, die eine verbesserte Personalausstattung zum Ziel haben. Altenpflegeeinrichtungen erhalten – je nach Größe – bis zu zwei zusätzliche Pflegestellen finanziert. Damit sollen rund 13 000 zusätzliche Stellen geschaffen werden. Dies macht es aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, den Pflegeversicherungsbeitrages ab 2019 von derzeit 2,55 Prozent (Kinderlose 2,8 Prozent) um 0,5 Prozent anzuheben.

Ob es trotz der finanziellen Anreize gelingt, ausreichend Pflegepersonal zu finden, ist angesichts der bundesweit rund 35 000 offenen Stellen in der Alten- und Krankenpflege mehr als fraglich, findet Dr. Gruber aus der Backnanger Kanzlei Holubl Gruber.

